

Unterlage für die 89. Sitzung des Senats der Leuphana Universität Lüneburg (1. Sitzung im Sommersemester 2014) am 16.04.2014

Drucksache-Nr.: 434/89/1 SoSe 2014

Ausgabedatum: 09.04.2014

TOP 11 NEUFASSUNGEN DER ORDNUNGEN ÜBER DIE VERGABE VON STIPENDIEN:

- A) ORNDUNG ZUR VERGABE VON PROMOTIONSSTIPENDIEN AN DE RLEUPHANA UNIVERSITÄT LÜNEBURG**
B) ORNDUNG ZUR VERGABE VON POST-DOC/HABILITATIONSSTIPENDIEN AN DDER LEUPHANA UNIVERSITÄT LÜNEBURG
-

Sachstand

Die derzeit geltenden Fassungen der Ordnungen über die Vergabe von Promotions- bzw. Habilitationsstipendien der Leuphana Universität Lüneburg enthalten jeweils in den § 3 bis 6 Regelungen, die in der Abwicklung der Stipendien zu erheblichem Zeitaufwand führen und hinsichtlich der Förderung von hoch qualifizierten Nachwuchswissenschaftlerinnen und -wissenschaftlern optimierbar sind.

Insgesamt werden somit nun folgende wesentliche, inhaltliche Änderungen in beiden Ordnungen vorgeschlagen:

1. **§ 3 i.V.m. § 4**
Vereinfachung des Auswahl- und Vergabeverfahrens; dadurch Zusammenlegung der bisherigen § 3 und 4
2. **§ 4 neu Abs. 2 und Abs. 3**
Aufnahme einer Regelung zur Gewährung von Abschlussstipendien
3. **§ 5 Abs. 2**
Streichen der Sachmitteloption, da i.d.R. keine Mittel verfügbar sind
4. **§ 5 Abs. 3**
Anpassen der Altersgrenze von Kindern an DFG Standards
5. **§ 5 Abs. 5**
Aufnahme einer gestaffelten Verlängerungsoption bei Kind / Pflege für Promotionsstipendien
6. **§ 5 Abs. 5 Bst. a)**
Anpassen der Altersgrenze von Kindern an DFG Standards
7. **§§ 5 Abs. 7**
Optimierung der Nebentätigkeitsregelung
8. **§ 6 Abs. 1**
Vereinfachung des Verfahrens zur Weiterförderung und Neuaufnahme einer Regelung zur Verwirkung
9. **§ 6 Abs. 2**
Neuaufnahme einer Regelung zur Unterbrechung von Stipendien

Beschlussvorschlag:

- a) Der Senat beschließt gem. § 41 Abs. 1 Satz 1 NHG die Neufassung der Ordnung über die Vergabe von Promotionsstipendien an der Leuphana Universität Lüneburg in der Fassung gem. Anlage 1 zur Drs. Nr. 434/89/1 SoSe 2014.
- b) Der Senat beschließt gem. § 41 Abs. 1 Satz 1 NHG die Neufassung der Ordnung über die Vergabe von Post-Doc/Habilitationsstipendien an der Leuphana Universität Lüneburg gem. Anlag e2 zur Drs. Nr. 434/89/1 SoSe 2014.

Anlagen:

- I Synopse Änderungsvorschläge Promotionsstipendienordnung (Ansicht „Änderungen nachverfolgen“)
- II Synopse Änderungsvorschläge Postdoc-Stipendienordnung (Ansicht „Änderungen nachverfolgen“)

Leuphana Graduate School
2013/2014

Änderungen Promotionsstipendienordnung

Neufassung der Ordnung über die Vergabe von Promotionsstipendien an der Leuphana Universität Lüneburg
(Stand 30.01.2014)

Die aktuell gültige Ordnung über die Vergabe von Promotionsstipendien bedarf einiger Konkretisierungen und Änderungen. Die vorliegende Synopse nimmt diese Aspekte auf.

Geltende Fassung Promotionsstipendienordnung (Gazette Nr. 03/12)	Änderungsempfehlung	Begründung / Anmerkungen
Neubekanntmachung der Ordnung über die Vergabe von Promotionsstipendien an der Leuphana Universität Lüneburg unter Berücksichtigung der ersten Änderung vom 21.03.2012	Neufassung der Ordnung über die Vergabe von Promotionsstipendien an der Leuphana Universität Lüneburg	Redaktionelle Anpassung
Das Präsidium der Leuphana Universität Lüneburg gibt nachstehend den Wortlaut der Ordnung über die Vergabe von Promotionsstipendien an der Leuphana Universität Lüneburg vom 21. Juli 2010 (Leuphana Gazette Nr. 13/10 vom 17. August 2010) in der nunmehr geltenden Fassung unter Berücksichtigung der Änderung vom 21. März 2012 (Leuphana Gazette Nr. 03/12 vom 5. April 2012) bekannt.	Der Senat der Leuphana Universität Lüneburg hat am XX.XX.20XX die nachfolgende Neufassung der Ordnung über die Vergabe von Promotionsstipendien an der Leuphana Universität Lüneburg unter gleichzeitiger Aufhebung der Ordnung vom 17.08.2010 (Leuphana Gazette Nr. 13/10) in der Fassung der ersten Änderung der Ordnung vom 05.04.2012 (Leuphana Gazette 03/12) beschlossen. Das Präsidium hat die Ordnung am XX.XX.2014 genehmigt.	Redaktionelle Anpassung
Ordnung über die Vergabe von Promotionsstipendien an der Leuphana Universität Lüneburg		Redaktionelle Anpassung
§ 1 Grundsätze der Förderung Zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses gewährt die Leuphana Universität Lüneburg Stipendien an hochqualifizierte wissenschaftliche Nachwuchskräfte.	§ 1 Grundsätze der Förderung Zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses gewährt die Leuphana Universität Lüneburg Stipendien an hochqualifizierte wissenschaftliche Nachwuchskräfte.	
§ 2 Förderung von Promotionen (1) Wer nach § 9 Abs. 2 NHG zur Promotion zugelassen wurde,	§ 2 Förderung von Promotionen (1) Wer nach § 9 Abs. 2 NHG zur Promotion zugelassen wurde,	

<p>§ 2 (2) Die Stipendiatin oder der Stipendiat muss von einer promovierten Hochschullehrerin oder einem promovierten Hochschullehrer wissenschaftlich betreut werden, die oder der nach den Regelungen der Leuphana Universität Lüneburg zur Abnahme der Promotion berechtigt ist (Betreuungsperson). Zwischen der Stipendiatin oder dem Stipendiaten und der Betreuungsperson soll in näherer Ausgestaltung dieser Ordnung eine Vereinbarung über die gegenseitigen Rechte und Pflichten getroffen werden.</p>	<p>§ 2 (2) Die Stipendiatin oder der Stipendiat muss von einer promovierten Hochschullehrerin oder einem promovierten Hochschullehrer wissenschaftlich betreut werden, die oder der nach den Regelungen der Leuphana Universität Lüneburg zur Abnahme der Promotion berechtigt ist (Betreuungsperson). Zwischen der Stipendiatin oder dem Stipendiaten und der Betreuungsperson soll in näherer Ausgestaltung dieser Ordnung eine Vereinbarung über die gegenseitigen Rechte und Pflichten getroffen werden.</p>	
<p>§ 2 (3) Ein Stipendium kann nicht erhalten, wer bereits promoviert ist.</p>	<p>§ 2 (3) Ein Stipendium kann nicht erhalten, wer bereits promoviert ist.</p>	
<p>§ 3 Verfahren zur Gewährung von Stipendien der Universität allgemein</p>	<p>§ 3 Verfahren zur Gewährung von Stipendien im Allgemeinen</p>	<p>Überschrift: Redaktionelle Anpassung aufgrund der Zusammenlegung der §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 1</p>
<p>(1) Die Stipendien sind mindestens hochschulöffentlich auszuschreiben. Die Leuphana Universität Lüneburg gewährt die Stipendien auf schriftlichen Antrag der Bewerberin oder des Bewerbers durch Zuwendungsbescheid.</p>	<p>(1) Die Stipendien sind mindestens hochschulöffentlich auszuschreiben. Die Leuphana Universität Lüneburg gewährt die Stipendien auf schriftlichen Antrag der Bewerberin oder des Bewerbers durch Zuwendungsbescheid.</p>	
<p>§ 3 (2) Eine Auswahlkommission, bestehend aus der Vizepräsidentin oder dem Vizepräsidenten, die oder der für den wissenschaftlichen Nachwuchs zuständig ist, der Leitung der Graduate School und den Vorsitzenden der Promotionskommissionen der Fakultäten als stimmberechtigte Mitglieder sowie zwei wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und/oder Mitarbeitern und der Gleichstellungsbeauftragten als beratende Mitglieder trifft die Auswahlentscheidung auf der Grundlage der Beurteilung der Qualifikation der Bewerberinnen und Bewerber. Die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident, die oder der für den wissenschaftlichen Nachwuchs zuständig ist, leitet als stimmberechtigtes Mitglied die Auswahlkommission in den mit der Auswahlentscheidung befassten Sitzungen.</p>	<p>§ 3 (2) Bei Stipendien aus Universitätsmitteln und aus Drittmitteln, die 1. einer Betreuungsperson (nach § 2 Abs. 2) zugeordnet sind, trifft die Betreuungsperson die Auswahlentscheidung auf der Grundlage der Beurteilung der Qualifikation der Bewerberinnen und Bewerber. Vor der Auswahl soll eine Beratung durch die Graduate School und die Gleichstellungsbeauftragte erfolgen; die Auswahl ist gem. der Kriterien nach § 3 Abs. 3 Satz 1 schriftlich zu begründen. 2. einer universitären Einrichtung (z.B. Fakultät, zentrale Einrichtung, o.ä.) zugeordnet sind, trifft eine Auswahlkommission, bei Bedarf im Umlaufverfahren, die Auswahlentscheidung auf der Grundlage der Beurteilung der Qualifikation der Bewerberinnen und Bewerber. Die Auswahlkommission wird von dem für die universitäre Einrichtung zuständigen Präsidiumsmitglied oder dem Dekan der entsprechenden Fakultät zusammengesetzt.</p>	<p>Zusammenlegung der §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 1 zur Vereinfachung des Verfahrens</p>

	<p>Stimmberechtigte Mitglieder sind mindestens zwei Professorinnen oder Professoren sowie eine wissenschaftliche Mitarbeiterin oder ein wissenschaftlicher Mitarbeiter. Beratende Mitglieder der Auswahlkommission sind die Leitung der universitären Einrichtung und die Gleichstellungsbeauftragte.</p> <p>Vorgaben der die Mittel gebenden Institution sind ggf. anzuwenden.</p>	
§ 3 (3) Anträge enthalten ein zweiseitiges Exposé der geplanten Dissertation (max. 4.000 Zeichen), ein Gutachten der Betreuerin oder des Betreuers, die oder der promotionsberechtigtes Mitglied der Leuphana Universität Lüneburg sein muss, zur wissenschaftlichen Qualifikation und zum Dissertationsprojekt der Kandidatin oder des Kandidaten sowie ggf. zur fachlichen Einschlägigkeit, einen Lebenslauf und Zeugnisse. Weiterhin ist i.d.R. die schriftliche Annahmebestätigung zur Promotion durch die jeweilige Promotionskommission beizufügen. Die Auswahlkommission entscheidet nur bei Vorliegen der vollständigen Unterlagen.	§ 3 (3) Anträge enthalten i. d. R. analog zur Promotionsordnung eine Beschreibung des geplanten Dissertationsprojekts inkl. vorläufigen Titels der Dissertation, einen Lebenslauf und Zeugnisse. Weiterhin ist i.d.R. die schriftliche Annahmebestätigung zur Promotion durch die jeweilige Promotionskommission beizufügen. Bei Stipendien, die einer universitären Einrichtung oder einer Fakultät zugeordnet sind, enthalten die Anträge i.d.R. zusätzlich ein Gutachten der an der Leuphana Universität in Aussicht genommenen Betreuungsperson, zur wissenschaftlichen Qualifikation und zum Dissertationsprojekt der Kandidatin oder des Kandidaten sowie ggf. zur fachlichen Einschlägigkeit. Die Betreuungsperson oder die Auswahlkommission entscheiden nur bei Vorliegen der vollständigen Unterlagen.	Satz 1: Umfang und redaktionelle Anpassung des Exposés analog zu § 4 Abs. 5 der Promotionsordnungen Satz 3: Redaktionelle Anpassung aufgrund der empfohlenen Zusammenlegung der §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 1
§ 3 (4) Die Entscheidung der Auswahlkommission wird der für die Gewährung des Stipendiums zuständigen Stelle zugeleitet mit der Bitte, einen Zuwendungs- oder Ablehnungsbescheid zu fertigen.	§ 3 (4) Die Entscheidung der Betreuungsperson bzw. der Auswahlkommission wird der für die Gewährung des Stipendiums zuständigen Stelle zugeleitet mit der Bitte, einen Zuwendungs- oder Ablehnungsbescheid zu fertigen.	Redaktionelle Anpassung
§ 4 Verfahren zur Gewährung der Stipendien aus Drittmitteln und aus Mitteln, die einer Betreuungsperson nach § 2 Abs. 2 zugeordnet sind, sowie Stipendien im Rahmen von Zielvereinbarungen (1) Bei Stipendien aus Drittmitteln und aus Mitteln, die einer Betreuungsperson nach § 2 Abs. 2 zugeordnet sind, gilt § 3 mit folgenden Maßgaben:	§ 4 Verfahren zur Gewährung von Stipendien im Rahmen von Vereinbarungen mit dem Präsidium (1) Bei Stipendien, die vom Präsidium im Rahmen von Vereinbarungen zugesagt werden, kann in begründeten Einzelfällen von den Regelungen dieser Ordnung abweichen werden.	Redaktionelle Anpassung aufgrund der Zusammenlegung der bisherigen §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 1 -> § 4 Abs. 2 wird zu § 4 Abs. 1

<p>1. Bei Stipendien aus Mitteln (einschließlich Drittmitteln), die einer Betreuungsperson zugeordnet sind, tritt in den Absätzen 2 bis 4 an die Stelle der Auswahlkommission die Betreuungsperson nach § 2 Abs. 2. Vor der Auswahl soll eine Beratung durch die Graduate School und die Gleichstellungsbeauftragte erfolgen. Das einzureichende Gutachten gem. § 3 Abs. 3 entfällt; die Auswahl ist gem. der Kriterien nach § 3 Abs. 3 S. 1 schriftlich zu begründen.</p> <p>2. Bei Stipendien aus Drittmitteln, die einer zentralen Einrichtung zugeordnet sind, kann die Auswahlkommission nach § 3 Abs. 2 von dem für die zentrale Einrichtung zuständigen Präsidiumsmitglied anders zusammengesetzt werden. Beratende Mitglieder der Auswahlkommission sind die Leitung der zentralen Einrichtung sowie ggf. die Projektleitung und die Gleichstellungsbeauftragte.</p> <p>3. Vorgaben der die Drittmittel gebenden Institution sind ggf. anzuwenden.</p>		
<p>§ 4 (2) Bei Stipendien, die vom Präsidium im Rahmen von Zielvereinbarungen zugesagt werden, kann in besonders gelagerten Einzelfällen von den Regelungen dieser Ordnung abgewichen werden.</p>	<p>§ 4 (2) Aus Universitätsmitteln, die einer Betreuungsperson zur freien Verfügung stehen, können Stipendien abweichend von den Regelungen dieser Ordnung vergeben werden, um ein Promotionsvorhaben in fortgeschrittenem Stadium zu fördern und einen zeitnahen Abschluss zu ermöglichen.</p>	<p>Bisheriger Inhalt des Absatzes in § 4 Abs. 1 aufgenommen, dafür Aufnahme einer Regelung zu Abschlussstipendien</p>
	<p>§ 4 (3) Das gleiche gilt, wenn einer universitären Einrichtung (z.B. Fakultät, zentrale Einrichtung, o.ä.) vom Präsidium Mittel für Stipendien zur Verfügung gestellt werden, um ein Promotionsvorhaben in fortgeschrittenem Stadium zu fördern und einen zeitnahen Abschluss zu ermöglichen.</p>	<p>Neuer Absatz: weitere Regelungen zu Abschlussstipendien</p>
<p>§ 5 Art und Umfang der Förderung</p> <p>(1) Die Stipendien werden im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel oder eingeworbenen Drittmittel für die Vorbereitung auf die Promotion als Zuwendungen gewährt. Die §§ 23 und 44 der Niedersächsischen Landeshaushaltsoordnung gelten hierbei in analoger Anwendung. Ein Anspruch auf Gewährung eines Stipendiums besteht nicht.</p>	<p>§ 5 Art und Umfang der Förderung</p> <p>(1) Die Stipendien werden im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel oder eingeworbenen Drittmittel für die Vorbereitung auf die Promotion als Zuwendungen gewährt. Die §§ 23 und 44 der Niedersächsischen Landeshaushaltsoordnung gelten hierbei in analoger Anwendung. Ein Anspruch auf Gewährung eines Stipendiums besteht nicht.</p>	

<p>§ 5 (2) Die Höhe des Stipendiums beträgt monatlich i. d. R. 1.300,- EUR. Zusätzlich können Sachmittel beantragt werden, wenn diese zur Verfügung stehen. Soweit Drittmittelgeber einen anderen Betrag bewilligen, ist der jeweilige Betrag zugrunde zu legen.</p>	<p>§ 5 (2) Die Höhe des Stipendiums beträgt monatlich i. d. R. 1.300,- EUR. Soweit Drittmittelgeber einen anderen Betrag bewilligen, ist der jeweilige Betrag zugrunde zu legen.</p>	<p>Satz 2: streichen, da Sachmittel nicht zur Verfügung stehen</p>
<p>§ 5 (3) Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler erhalten für die tatsächliche Betreuung ihrer Kinder, die nicht älter als 12 Jahre sind, auf Antrag eine Kinderzulage in Form einer monatlichen Pauschale, wobei Leistungen nach dem Bundeselterngeldgesetz anzurechnen sind. Die Kinderzulage beträgt monatlich bei einem Kind 400,- EUR, für jedes weitere Kind 100,- EUR.</p>	<p>§ 5 (3) Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler erhalten für die tatsächliche Betreuung ihrer Kinder, mit denen sie in einem Haushalt leben und die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, auf Antrag zusätzlich zum Stipendium eine Kinderzulage in Form einer monatlichen Pauschale, wobei Leistungen nach dem Bundeselterngeldgesetz anzurechnen sind. Die Kinderzulage beträgt monatlich bei einem Kind 400,- EUR, für jedes weitere Kind 100,- EUR. Die Kinderzulage wird ab dem Monat, der auf den Antrag folgt, und bis einschließlich des Monats vor Vollendung des 18. Lebensjahres gezahlt.</p>	<p>Satz 1: Konkretisierung des Anspruchs auf Kinderzulage und Anpassung an DFG-Standards</p>
<p>§ 5 (4) Das Stipendium wird frühestens ab Beginn der Entscheidung nach § 3 Abs. 4 für einen Zeitraum von bis zu einem Jahr gewährt. Die Weiterförderung erfolgt nach Maßgabe von § 6 Abs. 1 und 2 bis zu zwei weiteren Jahren. Eine Förderung ist längstens bis zum Ende des Monats der mündlichen Doktorprüfung zulässig.</p>	<p>§ 5 (4) Das Stipendium wird frühestens ab dem Monat, in dem die Zulassung zur Promotion erfolgt ist, für einen Zeitraum von bis zu einem Jahr gewährt. Die Weiterförderung erfolgt nach Maßgabe von § 6 Abs. 1 und 2 i.d.R. für bis zu zwei weitere Jahre. Eine Förderung ist längstens bis zum Ende des Monats der mündlichen Doktorprüfung zulässig.</p>	<p>Satz 1: Transparentere Regelung, da zum Zeitpunkt der Auswahlentscheidung ggf. die Zulassung zur Promotion (formale Voraussetzung gem. § 2 Abs. 1) noch nicht erfolgt ist.</p> <p>Satz 2: Einschub „in der Regel“ und redaktionelle Anpassung, da es auch Stipendien mit kürzeren Laufzeiten gibt (z.B. aus Vereinbarungen)</p>
<p>§ 5 (5) Die Laufzeit des Stipendiums kann auf Antrag über drei Jahre hinaus um maximal zwölf Monate verlängert werden, wenn der Stipendiat oder die Stipendiatin</p> <p>a) mit einem Kind, das das 12. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, in einem Haushalt lebt, oder</p> <p>b) einen nach einem Gutachten des Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung pflegebedürftigen nahen Angehörigen pflegt.</p>	<p>§ 5 (5) Die Laufzeit des Stipendiums kann auf Antrag</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. über ein Drei-Jahres-Stipendium hinaus um bis zu zwölf Monate, 2. über ein Zwei-Jahres-Stipendium hinaus um bis zu neun Monate, 3. über ein Ein-Jahres-Stipendium hinaus um bis zu vier Monate <p>verlängert werden, wenn die Stipendiatin oder der Stipendiat</p> <p>a) ein Kind, das das 13. Lebensjahr noch nicht vollendet hat,</p>	<p>Satz 1: Eine Staffelung der familienpolitischen Komponente trägt den tatsächlich über ein Stipendium geförderten Qualifikationszeiten Rechnung. Dabei ist zu erwarten, dass ein Dreijahres-Stipendium in der Verbindung der Vereinbarkeit von Familienaufgaben mehr Verlängerungszeit notwendig macht als ein Einjähriges-Stipendium. Auch im Sinne der</p>

	<p>betreut und mit ihm in einem Haushalt lebt oder b) die Pflege einer oder eines nahen Angehörigen übernommen hat. Die Erfüllung der Voraussetzungen nach den Bst. a) und b) ist durch geeignete Unterlagen, wie z.B. fachärztliches Attest, ggf. amtsärztliches Attest, Geburtsurkunden, Bescheinigungen des Einwohnermeldeamtes etc. nachzuweisen. Nahe Angehörige sind Kinder, Geschwister, Eltern, Großeltern, Ehe- und Lebenspartner. Vorgaben der die Mittel gebenden Institution sind ggf. anzuwenden.</p>	<p>Angemessenheit und Gleichbehandlung ist diese Staffelung geboten; Redaktionelle Anpassung</p> <p>Zu a): Anpassung an DFG-Standards</p> <p>Zu b) Satz 2: Anpassung an Regelungen der RPO für Masterprogramme der Graduate School bzgl. der zu erbringenden Nachweise und der Definition von Angehörigen</p>
§ 5 (6) Auf die Dauer des Stipendiums ist die Zeit anzurechnen, für die der Stipendiatin oder dem Stipendiaten eine andere Förderung der Promotion gewährt wurde. Als eine solche Förderung ist auch die Zeit einer Beschäftigung zum Zwecke der Promotion anzusehen.	§ 5 (6) Auf die Dauer des Stipendiums ist die Zeit anzurechnen, für die der Stipendiatin oder dem Stipendiaten eine andere Förderung der Promotion gewährt wurde. Als eine solche Förderung ist auch die Zeit einer Beschäftigung zum Zwecke der Promotion anzusehen.	
§ 5 (7) Neben der Arbeit an der Promotion darf die Stipendiatin/der Stipendiat eine berufliche oder andere Tätigkeit nur in einem Umfang ausüben, durch den sie oder er nicht gehindert ist, sich ganz überwiegend der Promotion zu widmen. Solche Tätigkeiten dürfen daher maximal 8 Wochenstunden beanspruchen.	§ 5 (7) Neben der Arbeit an der Promotion darf die Stipendiatin oder der Stipendiat eine berufliche oder andere Tätigkeit nur in einem Umfang ausüben, durch den sie oder er nicht gehindert ist, sich ganz überwiegend der Promotion zu widmen. Solche Tätigkeiten dürfen daher im Jahresdurchschnitt maximal 8 Wochenstunden beanspruchen.	Satz 1: Redaktionelle Anpassung Satz 2: Flexiblerer Umgang mit kurzzeitigen, zeitintensiven Tätigkeiten
§ 5 (8) Der Verwendungsnachweis für Stipendien beschränkt sich auf die Vorlage der Berichte nach § 6 dieser Ordnung sowie die Versicherung der Stipendiatin oder des Stipendiaten, dass 1. das Stipendium zur Vorbereitung auf die Promotion verwendet wurde, 2. andere Förderungsleistungen während des Stipendiums nicht zur Verfügung gestanden haben und 3. berufliche oder andere Tätigkeiten neben der Arbeit an der Promotion nicht bzw. nur im zulässigen Umfang gem. § 5 Abs. 7 ausgeübt wurden.	§ 5 (8) Der Verwendungsnachweis für Stipendien beschränkt sich auf die Vorlage der Berichte nach § 6 dieser Ordnung sowie die Versicherung der Stipendiatin oder des Stipendiaten, dass 1. das Stipendium zur Vorbereitung auf die Promotion verwendet wurde, 2. andere Stipendien während des Förderzeitraums nicht in Anspruch genommen wurden und 3. berufliche oder andere Tätigkeiten neben der Arbeit an der Promotion nicht bzw. nur im zulässigen Umfang gem. § 5 Abs. 7 ausgeübt wurden.	Satz 1 Nr. 2: Konkretisierung, da unter den Begriff „Förderungsleistungen“ auch Förderung aus dem Nachwuchsförderfonds fallen könnten; diese sind aber nicht gemeint.
§ 6 Fortgang des Vorhabens, Widerruf der	§ 6 Fortgang des Vorhabens, Unterbrechung des	Überschrift:

<p>Förderung</p> <p>(1) Für die Weiterförderung im zweiten, ggf. dritten und ggf. gem. § 5 Abs. 5 im vierten Jahr reicht die Stipendiatin oder der Stipendiat gem. § 3 und § 4 Abs. 1 Nr. 2 jährlich einen Zwischenbericht und ein Gutachten der Betreuungsperson nach § 2 Abs. 2 ein. Auf dieser Grundlage entscheidet die zuständige Auswahlkommission, bei Bedarf im Umlaufverfahren, über eine Weiterförderung des Stipendiats oder der Stipendiatin unter Berücksichtigung der jeweiligen persönlichen Umstände und teilt diese Entscheidung der für die Gewährung des Stipendiums zuständigen Stelle mit. Der Bericht ist zum vorgegebenen Zeitpunkt vorzulegen; andernfalls wird die Auszahlung des Stipendiums unterbrochen.</p>	<p>Vorhabens, Widerruf der Förderung</p> <p>(1) Die Weiterförderung erfolgt auf Antrag. Für die Weiterförderung im zweiten, ggf. dritten und ggf. gem. § 5 Abs. 5 im vierten Jahr unterrichtet die Stipendiatin oder der Stipendiat (ausgewählt gem. § 3 Abs. 2 Nr. 1 und Nr. 2) jährlich die Betreuungsperson über die Entwicklung des Vorhabens. Auf dieser Grundlage trifft die Betreuungsperson die Entscheidung hinsichtlich der Weiterförderung der Stipendiatin oder des Stipendiats unter Berücksichtigung der jeweiligen persönlichen Umstände. Die Entscheidung der Betreuungsperson wird der für die Gewährung des Stipendiums zuständigen Stelle zugeleitet mit der Bitte, einen Zuwendungs- oder Ablehnungsbescheid zu fertigen. Die für die Weiterförderung einzureichenden Unterlagen sind zum vorgegebenen Zeitpunkt vorzulegen; andernfalls wird die Auszahlung des Stipendiums unterbrochen. Liegen die Unterlagen nicht spätestens vier Wochen nach Ablauf des Bewilligungszeitraums vor und hat die Stipendiatin oder der Stipendiat dies zu vertreten, ist der Anspruch auf Weiterförderung verwirkt.</p>	<p>Unterbrechung derzeit nicht konkret geregelt, in der Praxis aber regelmäßiger Bedarf gewünscht (z.B. Schwangerschaft, Elternzeit, nicht anzurechnende zeitlich befristete Projektarbeit)</p> <p>Neuer Satz 1: Inhaltliche Konkretisierung der Formalitäten</p> <p>Jetzt Satz 2: Redaktionelle Anpassung aufgrund der Zusammenlegung der §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 1</p> <p>Letzter Satz: Aufnahme einer bisher nicht vorhandenen Regelung zur Verwirkung, damit Verfahren ggf. abgeschlossen sind</p>
<p>§ 6 (2) Für die Weiterförderung im zweiten, ggf. im dritten und ggf. gem. § 5 Abs. 5 im vierten Jahr unterrichtet die Stipendiatin oder der Stipendiat gem. § 4 Abs. 1 Nr. 1 jährlich die Betreuungsperson nach § 2 Abs. 2 über die Entwicklung des Vorhabens. Die Betreuungsperson trifft die Entscheidung hinsichtlich der Weiterförderung der Stipendiatin oder des Stipendiats unter Berücksichtigung der jeweiligen persönlichen Umstände und teilt diese Entscheidung der für die Gewährung des Stipendiums zuständigen Stelle mit. Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend.</p>	<p>§ 6 (2) Auf schriftlichen Antrag der Stipendiatin oder des Stipendiats kann das Stipendium in begründeten Fällen und im Rahmen der verfügbaren Mittel für einen angemessenen Zeitraum zahlungsfrei unterbrochen werden. Dem Antrag sind eine Kurzbegründung inkl. des gewünschten Unterbrechungszeitraums beizufügen. Die Entscheidung über die Unterbrechung trifft die Betreuungsperson unter Berücksichtigung der jeweiligen persönlichen Umstände und teilt diese Entscheidung der für die Gewährung des Stipendiums zuständigen Stelle mit. Die Vorgaben der die Drittmittel gebenden Institution sind zu beachten.</p>	<p>Bisherige Regelung entfällt, da Aufnahme in § 6 Abs. 1</p> <p>Neuaufnahme einer Regelung zur Unterbrechung von Stipendien</p>
<p>§ 6 (3) Die Leuphana Universität Lüneburg widerruft die Gewährung des Stipendiums mit Wirkung für die Zukunft, wenn Tatsachen erkennen lassen, dass die Stipendiatin oder</p>	<p>§ 6 (3) Die Leuphana Universität Lüneburg widerruft die Gewährung des Stipendiums mit Wirkung für die Zukunft, wenn Tatsachen erkennen lassen, dass die Stipendiatin oder</p>	

der Stipendiat sich nicht in erforderlichem und zumutbarem Maße um die Erreichung des Förderungszieles bemüht. Entsprechend ist auch zu verfahren, wenn die Stipendiatin oder der Stipendiat von sich aus die Aufgabe des Vorhabens erklärt.	der Stipendiat sich nicht in erforderlichem und zumutbarem Maße um die Erreichung des Förderungszieles bemüht. Entsprechend ist auch zu verfahren, wenn die Stipendiatin oder der Stipendiat von sich aus die Aufgabe des Vorhabens erklärt.	
§ 6 (4) Die Regelungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes über die Rücknahme und den Widerruf von Verwaltungsakten bleiben unberührt.	§ 6 (4) Die Regelungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes über die Rücknahme und den Widerruf von Verwaltungsakten bleiben unberührt.	
§ 7 Inkrafttreten Diese Ordnung tritt am Tag nach der Bekanntmachung im amtlichen Mitteilungsblatt der Leuphana Universität Lüneburg zum 1. Oktober 2010 in Kraft. Zugleich tritt die Ordnung über die Vergabe von Promotionsstipendien an der Leuphana Universität Lüneburg vom 17.01.2007 (Universität Lüneburg INTERN Nr. 01/07) außer Kraft.	§ 8 Inkrafttreten Diese Ordnung tritt am Tag nach der Bekanntmachung im amtlichen Mitteilungsblatt der Leuphana Universität Lüneburg zum XX.XX.20XX in Kraft. Zugleich tritt die Ordnung über die Vergabe von Promotionsstipendien an der Leuphana Universität Lüneburg vom 17.08.2010 (Leuphana Gazette Nr. 13/10) in der Fassung der ersten Änderung der Ordnung über die Vergabe von Promotionsstipendien an der Leuphana Universität Lüneburg vom 05.04.2012 (Leuphana Gazette Nr. 03/12) außer Kraft.	Redaktionelle Anpassung

Änderungen der Postdoc-Stipendienordnung

Neufassung der Ordnung über die Vergabe von PostdoktorandInnenstipendien/Habilitationsstipendien an der Leuphana Universität Lüneburg
(Stand 30.01.2014)

Die aktuell gültige Ordnung über die Vergabe von PostdoktorandInnenstipendien/Habilitationsstipendien bedarf einiger Konkretisierungen und Änderungen. Die vorliegende Synopse nimmt diese Aspekte auf.

Geltende Fassung PostDoc-Stipendienordnung (Gazette Nr. 03/12)	Änderungsempfehlung	Begründung / Anmerkungen
Neubekanntmachung der Ordnung über die Vergabe von PostdoktorandInnenstipendien/Habilitationsstipendien an der Leuphana Universität Lüneburg unter Berücksichtigung der ersten Änderung vom 21.03.2012	Neufassung der Ordnung über die Vergabe von Postdoc-Stipendien/Habilitationsstipendien an der Leuphana Universität Lüneburg	Redaktionelle Anpassung
Das Präsidium der Leuphana Universität Lüneburg gibt nachstehend den Wortlaut der Ordnung über die Vergabe von PostdoktorandInnenstipendien/Habilitationsstipendien an der Leuphana Universität Lüneburg vom 21. Juli 2010 (Leuphana Gazette Nr. 13/10 vom 17. August 2010) in der nunmehr geltenden Fassung unter Berücksichtigung der Änderung vom 21. März 2012 (Leuphana Gazette Nr. 03/12 vom 5. April 2012) bekannt.		Redaktionelle Anpassung
Ordnung über die Vergabe von PostdoktorandInnenstipendien/Habilitationsstipendien an der Leuphana Universität Lüneburg		Redaktionelle Anpassung
Der Senat der Leuphana Universität Lüneburg hat am 21.07.2010 die nachfolgende Neufassung der Ordnung über die Vergabe von PostdoktorandInnenstipendien/Habilitationsstipendien an der Leuphana Universität Lüneburg unter gleichzeitiger Aufhebung der Ordnung vom 18.07.2007 (Leuphana Gazette Nr. 7/07) beschlossen. Das Präsidium hat die Ordnung am 27.07.2010 genehmigt.	Der Senat der Leuphana Universität Lüneburg hat am XX.XX.20XX die nachfolgende Neufassung der Ordnung über die Vergabe von Postdoc-Stipendien/Habilitationsstipendien an der Leuphana Universität Lüneburg unter gleichzeitiger Aufhebung der Ordnung vom 17.08.2010 (Leuphana Gazette Nr. 13/10) in der Fassung der ersten Änderung der Ordnung vom 05.04.2012 (Leuphana Gazette 03/12) beschlossen. Das Präsidium hat die Ordnung am XX.XX.2014 genehmigt.	Redaktionelle Anpassung
§ 1 Grundsätze der Förderung	§ 1 Grundsätze der Förderung	

Zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses gem. § 9a NHG gewährt die Leuphana Universität Lüneburg Stipendien an hochqualifizierte wissenschaftliche Nachwuchskräfte, die ihre Promotion mit gutem Erfolg abgeschlossen haben und ihre Habilitation anstreben. Die Habilitation dient dem Nachweis herausgehobener Befähigung zu selbständiger wissenschaftlicher Forschung und qualifizierter selbständiger Lehre. Durch die Habilitation wird für ein bestimmtes wissenschaftliches Fachgebiet die Lehrbefugnis (venia legendi) an der Universität erworben.	Zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses gem. § 9a NHG gewährt die Leuphana Universität Lüneburg Stipendien an hochqualifizierte wissenschaftliche Nachwuchskräfte, die ihre Promotion mit gutem Erfolg abgeschlossen haben und ihre Habilitation anstreben. Die Habilitation dient dem Nachweis herausgehobener Befähigung zu selbständiger wissenschaftlicher Forschung und qualifizierter selbständiger Lehre. Durch die Habilitation wird für ein bestimmtes wissenschaftliches Fachgebiet die Lehrbefugnis (venia legendi) an der Universität erworben.	
§ 2 Förderung von Nachwuchswissenschaftlerinnen und Nachwuchswissenschaftlern nach der Promotion/Förderung von Habilitationen (1) Wer nach § 9 NHG seine Promotion erfolgreich abgeschlossen hat, kann auf Antrag zur Vorbereitung auf die Habilitation an der Leuphana Universität Lüneburg ein Stipendium erhalten, wenn das Habilitationsvorhaben einen wichtigen Beitrag zur Forschung erwarten lässt. Im Übrigen richten sich die Zulassungsvoraussetzungen und das Verfahren nach den Voraussetzungen des § 9a NHG sowie der Gemeinsamen Habilitationsordnung der Fakultäten der Leuphana Universität Lüneburg in der jeweils gültigen Fassung.	§ 2 Förderung von Nachwuchswissenschaftlerinnen und Nachwuchswissenschaftlern nach der Promotion/Förderung von Habilitationen (1) Wer nach § 9 NHG seine Promotion erfolgreich abgeschlossen hat, kann auf Antrag zur Vorbereitung auf die Habilitation an der Leuphana Universität Lüneburg ein Stipendium erhalten, wenn das Habilitationsvorhaben einen wichtigen Beitrag zur Forschung erwarten lässt. Im Übrigen richten sich die Zulassungsvoraussetzungen und das Verfahren nach den Voraussetzungen des § 9a NHG sowie der Gemeinsamen Habilitationsordnung der Fakultäten der Leuphana Universität Lüneburg in der jeweils gültigen Fassung.	
§ 2 (2) Die Stipendiatin oder der Stipendiat muss von einer habilitierten Hochschullehrerin oder einem habilitiertem Hochschullehrer wissenschaftlich betreut werden, die oder der nach den Regelungen der Leuphana Universität Lüneburg zur Abnahme der Habilitation berechtigt ist (Betreuungsperson). Zwischen der Stipendiatin oder dem Stipendiaten und der Betreuungsperson soll in näherer Ausgestaltung dieser Ordnung eine Vereinbarung über die gegenseitigen Rechte und Pflichten getroffen werden.	§ 2 (2) Die Stipendiatin oder der Stipendiat muss von einer habilitierten Hochschullehrerin oder einem habilitiertem Hochschullehrer wissenschaftlich betreut werden, die oder der nach den Regelungen der Leuphana Universität Lüneburg zur Abnahme der Habilitation berechtigt ist (Betreuungsperson). Zwischen der Stipendiatin oder dem Stipendiaten und der Betreuungsperson soll in näherer Ausgestaltung dieser Ordnung eine Vereinbarung über die gegenseitigen Rechte und Pflichten getroffen werden.	
§ 2 (3) Ein Stipendium kann nicht erhalten, wer bereits habilitiert	§ 2 (3) Ein Stipendium kann nicht erhalten, wer bereits	

ist.	habilitiert ist.	
<p>§ 3 Verfahren zur Gewährung von Stipendien der Universität allgemein</p> <p>(1) Die Stipendien sind mindestens hochschulöffentlich auszuschreiben. Die Leuphana Universität Lüneburg gewährt die Stipendien auf schriftlichen Antrag der Bewerberin oder des Bewerbers durch Zuwendungsbescheid.</p>	<p>§ 3 Verfahren zur Gewährung von Stipendien im Allgemeinen</p> <p>(1) Die Stipendien sind mindestens hochschulöffentlich auszuschreiben. Die Leuphana Universität Lüneburg gewährt die Stipendien auf schriftlichen Antrag der Bewerberin oder des Bewerbers durch Zuwendungsbescheid.</p>	Überschrift: Redaktionelle Anpassung aufgrund der Zusammenlegung der §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 1
<p>§ 3 (2) Eine Auswahlkommission, bestehend aus der Vizepräsidentin oder dem Vizepräsidenten, die oder der für den wissenschaftlichen Nachwuchs zuständig ist, der Leitung der Graduate School und den Vorsitzenden der Promotionskommissionen der Fakultäten als stimmberechtigte Mitglieder sowie zwei wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und/oder Mitarbeitern und der Gleichstellungsbeauftragten als beratende Mitglieder trifft die Auswahlentscheidung auf der Grundlage der Beurteilung der Qualifikation der Bewerberinnen und Bewerber. Die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident, die oder der für den wissenschaftlichen Nachwuchs zuständig ist, leitet als stimmberechtigtes Mitglied die Auswahlkommission in den mit der Auswahlentscheidung befassten Sitzungen.</p>	<p>§ 3 (2) Bei Stipendien aus Universitätsmitteln und aus Drittmitteln, die</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. einer Betreuungsperson (nach § 2 Abs. 2) zugeordnet sind, trifft die Betreuungsperson die Auswahlentscheidung auf der Grundlage der Beurteilung der Qualifikation der Bewerberinnen und Bewerber. Vor der Auswahl soll eine Beratung durch die Graduate School und die Gleichstellungsbeauftragte erfolgen; die Auswahl ist gem. der Kriterien nach § 3 Abs. 3 Satz 1 schriftlich zu begründen. 2. einer universitären Einrichtung (z.B. Fakultät, zentrale Einrichtung, o.ä.) zugeordnet sind, trifft eine Auswahlkommission, bei Bedarf im Umlaufverfahren, die Auswahlentscheidung auf der Grundlage der Beurteilung der Qualifikation der Bewerberinnen und Bewerber. Die Auswahlkommission wird von dem für die universitäre Einrichtung zuständigen Präsidiumsmitglied oder dem Dekan der entsprechenden Fakultät zusammengesetzt. Stimmberechtigte Mitglieder sind mindestens zwei Professorinnen oder Professoren sowie eine wissenschaftliche Mitarbeiterin oder ein wissenschaftlicher Mitarbeiter. Beratende Mitglieder der Auswahlkommission sind die Leitung der universitären Einrichtung und die Gleichstellungsbeauftragte. Vorgaben der die Mittel gebenden Institution sind ggf. anzuwenden. 	Zusammenlegung der §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 1 zur Vereinfachung des Verfahrens
<p>§ 3 (3) Anträge enthalten den Nachweis der Promotion an einer deutschen wissenschaftlichen Hochschule oder den Nachweis</p>	<p>§ 3 (3) Anträge enthalten den Nachweis der Promotion an einer deutschen wissenschaftlichen Hochschule oder den</p>	Satz 2: Redaktionelle Anpassung aufgrund der

<p>einer gleichwertigen Befähigung, sonstige Zeugnisse über die wissenschaftliche Ausbildung und über bestandene wissenschaftliche Prüfungen; ferner ein ausführliches Exposé der geplanten Habilitation von drei bis fünf Seiten, eine Liste der wichtigsten Publikationen der letzten 3 Jahre, ein Gutachten der Betreuerin oder des Betreuers zur wissenschaftlichen Qualifikation der Bewerberin oder des Bewerbers sowie zum erwarteten besonderen Beitrag zur Forschung gem. § 2 Abs. 1 Satz 1, einen Lebenslauf sowie weitere Zeugnisse. Die Kommission entscheidet nur bei Vorliegen der vollständigen Unterlagen.</p>	<p>Nachweis einer gleichwertigen Befähigung, sonstige Zeugnisse über die wissenschaftliche Ausbildung und über bestandene wissenschaftliche Prüfungen; ferner ein ausführliches Exposé der geplanten Habilitation von drei bis fünf Seiten, eine Liste der wichtigsten Publikationen der letzten 3 Jahre, einen Lebenslauf sowie weitere Zeugnisse. Bei Stipendien, die einer universitären Einrichtung oder einer Fakultät zugeordnet sind, enthalten die Anträge i.d.R. zusätzlich ein Gutachten der an der Leuphana Universität in Aussicht genommenen Betreuungsperson zur wissenschaftlichen Qualifikation der Bewerberin oder des Bewerbers sowie zum erwarteten besonderen Beitrag zur Forschung gem. § 2 Abs. 1 Satz 1. Die Betreuungsperson oder die Auswahlkommission entscheiden nur bei Vorliegen der vollständigen Unterlagen.</p>	<p>empfohlenen Zusammenlegung der §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 1</p>
<p>§ 3 (4) Die Entscheidung der Auswahlkommission wird der für die Gewährung des Stipendiums zuständigen Stelle zugeleitet mit der Bitte, einen Zuwendungs- oder Ablehnungsbescheid zu fertigen.</p>	<p>§ 3 (4) Die Entscheidung der Betreuungsperson bzw. der Auswahlkommission wird der für die Gewährung des Stipendiums zuständigen Stelle zugeleitet mit der Bitte, einen Zuwendungs- oder Ablehnungsbescheid zu fertigen.</p>	<p>Redaktionelle Anpassung</p>
<p>§ 4 Verfahren zur Gewährung der Stipendien aus Drittmitteln und aus Mitteln, die einer Betreuungsperson nach § 2 Abs. 2 zugeordnet sind, sowie Stipendien im Rahmen von Zielvereinbarungen</p> <p>(1) Bei Stipendien aus Drittmitteln und aus Mitteln, die einer Betreuungsperson nach § 2 Abs. 2 zugeordnet sind, gilt § 3 mit folgenden Maßgaben:</p> <p>1. Bei Stipendien aus Mitteln (einschließlich Drittmitteln), die einer Betreuungsperson zugeordnet sind, tritt in den Absätzen 2 bis 4 an die Stelle der Auswahlkommission die Betreuungsperson nach § 2 Abs. 2. Das einzureichende Erstgutachten gem. § 3 Abs. 3 Satz 1 entfällt; die Auswahl ist gem. der Kriterien nach § 3 Abs. 3 S. 1 schriftlich zu begründen. Vor der Auswahl soll eine Beratung durch die Graduate School und die Gleichstellungsbeauftragte erfolgen.</p>	<p>§ 4 Verfahren zur Gewährung von Stipendien im Rahmen von Vereinbarungen mit dem Präsidium</p> <p>Bei Stipendien, die vom Präsidium im Rahmen von Vereinbarungen zugesagt werden, kann in begründeten Einzelfällen von den Regelungen dieser Ordnung abgewichen werden.</p>	<p>Redaktionelle Anpassung aufgrund der Zusammenlegung der bisherigen §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 1 -> § 4 Abs. 2 wird zu § 4 Abs. 1</p>

<p>2. Bei Stipendien aus Drittmitteln, die einer zentralen Einrichtung zugeordnet sind, kann die Auswahlkommission nach § 3 Abs. 2 von dem für die zentrale Einrichtung zuständigen Präsidiumsmitglied anders zusammengesetzt werden. Beratendes Mitglied der Auswahlkommission sind die Leitung der zentralen Einrichtung sowie ggf. die Projektleitung und die Gleichstellungsbeauftragte.</p> <p>3. Vorgaben der Drittmittel gebenden Institution sind ggf. anzuwenden.</p>		
<p>§ 4 (2) Bei Stipendien, die vom Präsidium im Rahmen von Zielvereinbarungen zugesagt werden, kann in besonders gelagerten Einzelfällen von den Regelungen dieser Ordnung abgewichen werden.</p>	<p>§ 4 (2) Aus Universitätsmitteln, die einer Betreuungsperson zur freien Verfügung stehen, können Stipendien abweichend von den Regelungen dieser Ordnung vergeben werden, um ein Habilitationsvorhaben in fortgeschrittenem Stadium zu fördern und einen zeitnahen Abschluss zu ermöglichen.</p>	<p>Bisheriger Inhalt des Absatzes in § 4 Abs. 1 aufgenommen, dafür Aufnahme einer Regelung zu Abschlussstipendien</p>
	<p>§ 4 (3) Das gleiche gilt, wenn einer universitären Einrichtung (z.B. Fakultät, zentrale Einrichtung, o.ä.) vom Präsidium Mittel für Stipendien zur Verfügung gestellt werden, um ein Habilitationsvorhaben in fortgeschrittenem Stadium zu fördern und einen zeitnahen Abschluss zu ermöglichen.</p>	<p>Neuer Absatz: weitere Regelungen zu Abschlussstipendien</p>
<p>§ 5 Art und Umfang der Förderung</p> <p>(1) Die Stipendien werden im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel oder eingeworbenen Drittmittel für die Vorbereitung auf die Habilitation als Zuwendungen gewährt. Die §§ 23 und 44 der Niedersächsischen Landeshaushaltsoordnung gelten hierbei in analoger Anwendung. Ein Anspruch auf Gewährung eines Stipendiums besteht nicht.</p>	<p>§ 5 Art und Umfang der Förderung</p> <p>(1) Die Stipendien werden im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel oder eingeworbenen Drittmittel für die Vorbereitung auf die Habilitation als Zuwendungen gewährt. Die §§ 23 und 44 der Niedersächsischen Landeshaushaltsoordnung gelten hierbei in analoger Anwendung. Ein Anspruch auf Gewährung eines Stipendiums besteht nicht.</p>	
<p>§ 5 (2) Die Höhe des Stipendiums beträgt monatlich i. d. R. 2.000,- EUR. Zusätzlich können Sachmittel beantragt werden, wenn diese zur Verfügung stehen. Soweit Drittmittelgeber einen anderen Betrag bewilligen, ist der jeweilige Betrag zugrunde zu legen.</p>	<p>§ 5 (2) Die Höhe des Stipendiums beträgt monatlich i. d. R. 2.000,- EUR. Soweit Drittmittelgeber einen anderen Betrag bewilligen, ist der jeweilige Betrag zugrunde zu legen.</p>	<p>Satz 2: streichen, da Sachmittel nicht zur Verfügung stehen</p>
<p>§ 5 (3) Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler erhalten für die tatsächliche Betreuung ihrer Kinder, die nicht älter als 12 Jahre</p>	<p>§ 5 (3) Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler erhalten für die tatsächliche Betreuung ihrer Kinder, mit denen sie in</p>	<p>Satz 1: Konkretisierung des Anspruchs auf Kinderzulage</p>

<p>sind, auf Antrag eine Kinderzulage in Form einer monatlichen Pauschale, wobei Leistungen nach dem Bundeselterngeldgesetz anzurechnen sind. Die Kinderzulage beträgt monatlich bei einem Kind 400,- EUR, für jedes weitere Kind 100,- EUR.</p>	<p>einem Haushalt leben und die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, auf Antrag zusätzlich zum Stipendium eine Kinderzulage in Form einer monatlichen Pauschale, wobei Leistungen nach dem Bundeselterngeldgesetz anzurechnen sind. Die Kinderzulage beträgt monatlich bei einem Kind 400,- EUR, für jedes weitere Kind 100,- EUR. Die Kinderzulage wird ab dem Monat, der auf den Antrag folgt, und bis einschließlich des Monats vor Vollendung des 18. Lebensjahres gezahlt</p>	<p>und Anpassung an DFG-Standards</p>
<p>§ 5 (4) Das Stipendium wird frühestens ab Beginn der Entscheidung nach § 3 Abs. 4 für einen Zeitraum von bis zu einem Jahr gewährt. Die Weiterförderung erfolgt nach Maßgabe von § 6 Abs. 1 und 2 bis zu zwei weiteren Jahren. Eine Förderung ist längstens bis zum Ende des Monats der Entscheidung über das Habilitationsverfahren zulässig.</p>	<p>§ 5 (4) Das Stipendium wird frühestens ab dem Monat in dem die Promotion erfolgreich abgeschlossen wurde für einen Zeitraum von bis zu einem Jahr gewährt. Die Weiterförderung erfolgt nach Maßgabe von § 6 Abs. 1 und 2 i.d.R. bis zu zwei weitere Jahre. Eine Förderung ist längstens bis zum Ende des Monats der Entscheidung über das Habilitationsverfahren zulässig.</p>	<p>Satz 1: Transparentere Regelung, da zum Zeitpunkt der Auswahlentscheidung ggf. die Promotion noch nicht abgeschlossen ist (formale Voraussetzung gem. § 2 Abs. 1).</p> <p>Satz 2: Einschub „in der Regel“ und redaktionelle Anpassung, da es auch Stipendien mit kürzeren Laufzeiten gibt (z.B. aus Vereinbarungen)</p>
<p>§ 5 (5) Die Laufzeit des Stipendiums kann auf Antrag über drei Jahre hinaus um maximal zwölf Monate verlängert werden, wenn der Stipendiat oder die Stipendiatin</p> <ul style="list-style-type: none"> a) mit einem Kind, das das 12. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, in einem Haushalt lebt, oder b) einen nach einem Gutachten des Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung pflegebedürftigen nahen Angehörigen pflegt. 	<p>§ 5 (5) Die Laufzeit des Stipendiums kann auf Antrag über drei Jahre hinaus um bis zu zwölf Monate verlängert werden, wenn die Stipendiatin oder der Stipendiat</p> <ul style="list-style-type: none"> a) ein Kind, das das 13. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, betreut und mit ihm in einem Haushalt lebt oder b) die Pflege einer oder eines nahen Angehörigen übernommen hat. <p>Die Erfüllung der Voraussetzungen nach den Bst. a) und b) ist durch geeignete Unterlagen, wie z.B. fachärztliches Attest, ggf. amtsärztliches Attest, Geburtsurkunden, Bescheinigungen des Einwohnermeldeamtes etc. nachzuweisen. Nahe Angehörige sind Kinder, Geschwister, Eltern, Großeltern, Ehe- und Lebenspartner.</p> <p>Vorgaben der die Mittel gebende Institution sind ggf. anzuwenden.</p>	<p>Redaktionelle Anpassung</p> <p>Zu a): Anpassung an DFG-Standards</p> <p>Zu b) sowie zweiter Satz: Anpassung an Regelungen der RPO für Masterprogramme der Graduate School bzgl. der zu erbringenden Nachweise und der Definition von Angehörigen</p>

§ 5 (6) Auf die Dauer des Stipendiums ist die Zeit anzurechnen, für die der Stipendiatur oder dem Stipendiaten eine andere Förderung der Habilitation gewährt wurde. Als eine solche Förderung ist auch die Zeit einer Beschäftigung zum Zwecke der Habilitation anzusehen.	§ 5 (6) Auf die Dauer des Stipendiums ist die Zeit anzurechnen, für die der Stipendiatur oder dem Stipendiaten eine andere Förderung der Habilitation gewährt wurde. Als eine solche Förderung ist auch die Zeit einer Beschäftigung zum Zwecke der Habilitation anzusehen.	
§ 5 (7) Neben der Arbeit an der Habilitation darf die Stipendiatur/der Stipendiat eine berufliche oder andere Tätigkeit nur in einem Umfang ausüben, durch den sie oder er nicht gehindert ist, sich ganz überwiegend der Habilitation zu widmen. Solche Tätigkeiten dürfen daher maximal 8 Wochenstunden beanspruchen.	§ 5 (7) Neben der Arbeit an der Habilitation darf die Stipendiatur oder der Stipendiat eine berufliche oder andere Tätigkeit nur in einem Umfang ausüben, durch den sie oder er nicht gehindert ist, sich ganz überwiegend der Habilitation zu widmen. Solche Tätigkeiten dürfen daher im Jahresdurchschnitt maximal 8 Wochenstunden beanspruchen.	Satz 1: Redaktionelle Anpassung Satz 2: Flexiblerer Umgang mit kurzzeitigen, zeitintensiven Tätigkeiten
§ 5 (8) Der Verwendungsnachweis für Stipendien beschränkt sich auf die Vorlage der Berichte nach § 6 dieser Ordnung sowie die Versicherung der Stipendiatur oder des Stipendiaten, dass 1. das Stipendium zur Vorbereitung auf die Habilitation verwendet wurde, 2. andere Förderungsleistungen während des Stipendiums nicht zur Verfügung gestanden haben und 3. berufliche oder andere Tätigkeiten neben der Arbeit an der Habilitation nicht bzw. nur im zulässigen Umfang gem. § 5 Abs. 7 ausgeübt wurden.	§ 5 (8) Der Verwendungsnachweis für Stipendien beschränkt sich auf die Vorlage der Berichte nach § 6 dieser Ordnung sowie die Versicherung der Stipendiatur oder des Stipendiaten, dass 1. das Stipendium zur Vorbereitung auf die Habilitation verwendet wurde, 2. andere Stipendien während des Förderzeitraums nicht in Anspruch genommen wurden und 3. berufliche oder andere Tätigkeiten neben der Arbeit an der Habilitation nicht bzw. nur im zulässigen Umfang gem. § 5 Abs. 7 ausgeübt wurden.	Satz 1 Nr. 2: Konkretisierung, da unter den Begriff „Förderungsleistungen“ auch Förderung aus dem Nachwuchsförderfonds fallen könnten; diese sind aber nicht gemeint.
§ 6 Fortgang des Vorhabens, Widerruf der Förderung (1) Für die Weiterförderung im zweiten, ggf. dritten und ggf. gem. § 5 Abs. 5 im vierten Jahr reicht die Stipendiatur oder der Stipendiat gem. § 3 und § 4 Abs. 1 Nr. 2 jährlich einen Zwischenbericht und ein Gutachten der Betreuungsperson nach § 2 Abs. 2 ein. Auf dieser Grundlage entscheidet die zuständige Auswahlkommission, bei Bedarf im Umlaufverfahren, über eine Weiterförderung des Stipendiaten oder der Stipendiatur unter Berücksichtigung der jeweiligen persönlichen Umstände und teilt diese Entscheidung der für die Gewährung des Stipendiums zuständigen Stelle mit. Der Bericht ist zum vorgegebenen Zeitpunkt vorzulegen; andernfalls wird die Auszahlung des	§ 6 Fortgang des Vorhabens, Unterbrechung des Vorhabens, Widerruf der Förderung (1) Die Weiterförderung erfolgt auf Antrag. Für die Weiterförderung im zweiten, ggf. dritten und ggf. gem. § 5 Abs. 5 im vierten Jahr unterrichtet die Stipendiatur oder der Stipendiat (ausgewählt gem. § 3 Abs. 2 Nr. 1 und Nr. 2) jährlich die Betreuungsperson über die Entwicklung des Vorhabens . Auf dieser Grundlage trifft die Betreuungsperson die Entscheidung hinsichtlich der Weiterförderung der Stipendiatur oder des Stipendiaten unter Berücksichtigung der jeweiligen persönlichen Umstände. Die Entscheidung der Betreuungsperson wird der für die Gewährung des	Überschrift: Unterbrechung derzeit nicht konkret geregelt, in der Praxis aber regelmäßiger Bedarf gewünscht (z.B. Schwangerschaft, Elternzeit, nicht anzurechnende zeitlich befristete Projektarbeit) Neuer Satz 1: Inhaltliche Konkretisierung der Formalitäten Jetzt Satz 2: Redaktionelle Anpassung aufgrund der Zusammenlegung der §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 1

Stipendium unterbrochen.	<p>Stipendiums zuständigen Stelle zugeleitet mit der Bitte, einen Zuwendungs- oder Ablehnungsbescheid zu fertigen. Die für die Weiterförderung einzureichenden Unterlagen sind zum vorgegebenen Zeitpunkt vorzulegen; andernfalls wird die Auszahlung des Stipendiums unterbrochen. Liegen die Unterlagen nicht spätestens vier Wochen nach Ablauf des Bewilligungszeitraums vor und hat die Stipendiatin oder der Stipendiat dies zu vertreten, ist der Anspruch auf Weiterförderung verwirkt.</p>	<p>Letzter Satz: Aufnahme einer bisher nicht vorhandenen Regelung zur Verwirkung, damit Verfahren ggf. abgeschlossen sind</p>
§ 6 (2) Für die Weiterförderung im zweiten, ggf. im dritten und ggf. gem. § 5 Abs. 5 im vierten Jahr unterrichtet die Stipendiatin oder der Stipendiat gem. § 4 Abs. 1 Nr. 1 jährlich die Betreuungsperson nach § 2 Abs. 2 über die Entwicklung des Vorhabens. Die Betreuungsperson trifft die Entscheidung hinsichtlich der Weiterförderung der Stipendiatin oder des Stipendiaten unter Berücksichtigung der jeweiligen persönlichen Umstände und teilt diese Entscheidung der für die Gewährung des Stipendiums zuständigen Stelle mit. Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend.	<p>§ 6 (2) Auf schriftlichen Antrag der Stipendiatin oder des Stipendiaten kann das Stipendium in begründeten Fällen und ihm Rahmen der verfügbaren Mittel für einen angemessenen Zeitraum zahlungsfrei unterbrochen werden. Dem Antrag sind eine Kurzbegründung inkl. des gewünschten Unterbrechungszeitraums beizufügen. Die Entscheidung über die Unterbrechung trifft die Betreuungsperson unter Berücksichtigung der jeweiligen persönlichen Umstände und teilt diese Entscheidung der für die Gewährung des Stipendiums zuständigen Stelle mit. Die Vorgaben der die Drittmittel gebenden Institution sind zu beachten.</p>	<p>Bisherige Regelung entfällt, da Aufnahme in § 6 Abs. 1 Aufnahme der Neuregelung zur Unterbrechung</p>
§ 6 (3) Die Leuphana Universität Lüneburg widerruft die Gewährung des Stipendiums mit Wirkung für die Zukunft, wenn Tatsachen erkennen lassen, dass die Stipendiatin oder der Stipendiat sich nicht in erforderlichem und zumutbarem Maße um die Erreichung des Förderungszieles bemüht. Entsprechend ist auch zu verfahren, wenn die Stipendiatin oder der Stipendiat von sich aus die Aufgabe des Vorhabens erklärt.	<p>§ 6 (3) Die Leuphana Universität Lüneburg widerruft die Gewährung des Stipendiums mit Wirkung für die Zukunft, wenn Tatsachen erkennen lassen, dass die Stipendiatin oder der Stipendiat sich nicht in erforderlichem und zumutbarem Maße um die Erreichung des Förderungszieles bemüht. Entsprechend ist auch zu verfahren, wenn die Stipendiatin oder der Stipendiat von sich aus die Aufgabe des Vorhabens erklärt.</p>	
§ 6 (4) Die Regelungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes über die Rücknahme und den Widerruf von Verwaltungsakten bleiben unberührt.	<p>§ 6 (4) Die Regelungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes über die Rücknahme und den Widerruf von Verwaltungsakten bleiben unberührt.</p>	
§ 7 Inkrafttreten Diese Ordnung tritt am Tag nach der Bekanntmachung im amtlichen Mitteilungsblatt der Leuphana Universität Lüneburg	§ 8 Inkrafttreten Diese Ordnung tritt am Tag nach der Bekanntmachung im amtlichen Mitteilungsblatt der Leuphana Universität	Redaktionelle Anpassung

zum 1. Oktober 2010 in Kraft. Zugleich tritt die Ordnung über die Vergabe von PostdoktorandInnenstipendien/Habilitationsstipendien an der Leuphana Universität Lüneburg vom 18.07.2007 (Leuphana Gazette Nr. 7/07) außer Kraft.	Lüneburg zum XX.XX.20XX in Kraft. Zugleich tritt die Ordnung über die Vergabe von PostdoktorandInnenstipendien/Habilitationsstipendien an der Leuphana Universität Lüneburg vom 17.08.2010(Leuphana Gazette Nr.13/10) in der Fassung der ersten Änderung der Ordnung über die Vergabe von PostdoktorandInnenstipendien/Habilitationsstipendien an der Leuphana Universität Lüneburg vom 05.04.2012 (Leuphana Gazette Nr. 03/12) außer Kraft.	
---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	--